

Benutzungsregelung für den Betreuungsrahmen der „Verlässlichen Grundschule“ an Rheinfelder Schulen

1. Zweck

Die Einrichtung des Betreuungsrahmens im Zusammenhang mit der Einführung der „Verlässlichen Grundschule“ ermöglicht Eltern, insbesondere allein Erziehenden, einer Halbtagsbeschäftigung am Vormittag nachzugehen, ohne dass sich Probleme bei der Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter ergeben.

2. Trägerschaft

Träger des Betreuungsrahmens ist die Stadt Rheinfelden (Baden).

Ansprechpartner ist das Hauptamt, welches auch die Dienstaufsicht über die Betreuungskräfte ausübt. Im Sinne der vom Kultusministerium aufgetragenen Kooperation zwischen Schule und Träger des Betreuungsrahmens ist es notwendig, dass die Schulleitung (Schulleiter/Schulleiterin/Stellvertreter/Stellvertreterin) den Träger unterstützt.

Die Schulleitungen übernehmen die unmittelbare Beratungs- und Aufsichtsfunktion. Die Sekretärin erhält, falls sie mit diesen Aufgaben befasst ist, für organisatorische und verwaltungstechnische Aufgaben zusätzliche Arbeitszeiten in Höhe von höchstens 1,5 Stunden wöchentlich.

3. Zeitlicher Umfang

Die Betreuung findet in den Unterrichtswochen (siehe Ferienplan der Rheinfelder Schulen) von Montag bis Freitag statt (für erste Klassen beginnt die Betreuung erst nach dem Tag der Einschulung).

Durch die „Verlässliche Grundschule“ werden täglich 150 Minuten Betreuungszeit vorgehalten, die so an die Unterrichtszeiten angepasst werden, dass sich mit dem dazwischen liegenden Schulunterricht eine feste Zeit von mindestens 5,5 Stunden ergibt, z. B. 7.00 bis 13.00 Uhr.

Die Betreuung umfasst eine „Frühschicht“ (vor dem Unterricht) und eine „Mittagsschicht“ (nach dem Unterricht).

Örtliche Gegebenheiten können zu Modifikationen der Zeitstruktur führen. Dies ist mit der Schulleitung, gegebenenfalls mit den Eltern abzustimmen. Die Teilnahme ist auf die angemeldeten Kinder begrenzt, zu jeder Zeit innerhalb der zwei Schichten möglich, vom Grundsatz her freiwillig.

An Tagen schulinterner Lehrerfortbildung (pro Schule ein Tag im Schuljahr, nach schulischen Erfordernissen auch mehr) bleibt die Schule und damit die „Verlässliche Grundschule“ geschlossen.

4. Betreuungskräfte

Jede Gruppe „Verlässliche Grundschule“ wird in der Regel von zwei Betreuungskräften betreut (pro Schicht eine Kraft). Die Arbeitsverhältnisse bestehen zurzeit auf der Basis der so genannten „geringfügigen Beschäftigungen“. Sie werden in der jeweils gesetzlich gültigen Form angewandt.

Unter Berücksichtigung der Höchstgruppenstärken für Kindergärten (derzeit 28) soll eine weitere Gruppe gebildet werden, wenn die räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies erfordert dann zwei zusätzliche Betreuungskräfte.

Die Höchstzahl der Kinder in Bezug auf die Raumgröße bestimmt der Träger in Abstimmung mit der Schulleitung.

Wenn die örtlichen Verhältnisse eine weitere Gruppenbildung nicht zulassen, die Gruppe aber mehr als 28 Anmeldungen hat, wird in der Regel eine weitere Betreuungskraft eingestellt, die je nach Belegungszeit in der Früh- oder Mittagsschicht mitarbeitet. Die Betreuungskräfte erstellen nach Absprache mit der Schulleitung einen Dienstplan, der die Anwesenheit regelt.

Geeignet für die Betreuung sind in erster Linie pädagogisch geschulte Personen bzw. Personen, die Erfahrung haben im Bereich Kinderbetreuung. Bei der Einstellung ist die Schulleitung der Schule zu beteiligen, wenn sie dies wünscht.

5. Vertretung im Krankheitsfall bzw. im Krankheitsfall des eigenen Kleinkindes einer Betreuerin

Das Hauptamt ist für die Regelung der Krankheitsvertretung zuständig. Die aktuelle Krankmeldung muss beim Hauptamt sowie bei der Schule erfolgen.

Im Krankheitsfall einer Betreuungskraft hat die Schule (Schulleitung und Kollegium) eine Fürsorgepflicht, d. h. die Kinder können nicht abgewiesen oder früher nach Hause geschickt werden.

Bei Erkrankung eines Kindes einer Betreuungskraft, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gilt die BAT-Regelung, wonach im Kalenderjahr in diesen Fällen bis zu vier Tagen Dienstbefreiung gewährt wird.

Durch den Einsatz von Springerinnen oder auf Stundenbasis bezahlten Krankheitsvertretungen ist durch das oben genannte Amt dann baldmöglichst für Vertretung zu sorgen. Dies wird in der Regel für den zweiten Tag der Erkrankung erwartet.

6. Aufgaben des/der Schulleiters/in

Der/Die Schulleiter/-in ist nach dem Schulgesetz (z. B. § 41 – Aufgaben des Schulleiters, § 51 – Benutzung von Schulräumen) mit Fragen des Betreuungsrahmens befasst. Dazu gehört u. a.:

- die Abstimmung der Betreuungszeit auf die Unterrichtszeit
- die Bereitstellung des Raumes
- Hinweis auf das Betreuungsangebot bei der Anmeldung der Schulanfänger und bei anderen geeigneten Gelegenheiten

- Ausgabe der Anmeldeformulare für Interessierte sowie Abklärung der Aufnahmekapazität und Erledigung anderer verwaltungstechnischer Aufgaben vor Ort
- enge Kooperation zwischen Schule und Betreuung (z. B. Weitergabe von relevanten Informationen)
- unmittelbare Aufsicht über die Betreuungskräfte (siehe Punkt 2)

7. Versicherungsschutz

Für Schüler/-innen, die unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an der Betreuung teilnehmen, besteht an Schultagen während ihres Aufenthalts in den Betreuungsgruppen gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

8. Aufnahmekriterien

Grundschüler, in Ausnahmefällen auch Hauptschüler, können an dem Betreuungsangebot teilnehmen, solange Aufnahmekapazität vorhanden ist.

Für die Aufnahme ist über die Schule ein Antrag an das Hauptamt zu richten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

9. Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben; sie beträgt monatlich 30,00 EUR pro Kind. Bei Geschwisterkindern beträgt die Gebühr für jedes weitere Kind 20,00 EUR monatlich. Die Gebühr wird für 12 Monate – Schuljahr – erhoben.

Eine Änderung der Benutzungsgebühr bleibt vorbehalten.

Die Gebühr ist auch während der Schulferien, an schulfreien Tagen, während Krankheitstagen und sonstigen Freizeiten des Kindes zu entrichten.

Die volle Benutzungsgebühr ist auch für angefangene Monate zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.

Für die Kinder, die nach den Sommerferien aus der Betreuung ausscheiden, ist ebenfalls der Ferienmonat in voller Höhe zu entrichten. Eine Abmeldung vor Beginn des Ferienmonats kann somit nicht anerkannt werden.

Endet der Besuch einer Betreuung ausnahmsweise im Laufe des Schuljahres, so endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Einrichtung letztmals besucht wurde.

10. Beitragsrückstand

Wird der zu entrichtende Betrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt, wird der/die Schüler/Schülerin vom weiteren Besuch der Betreuung ausgeschlossen.

11. Kündigung

Eine Kündigung im laufenden Jahr ist nur aus wichtigem Grund (Umzug, Elternteil ist nicht mehr erwerbstätig usw.) jeweils zum Monatsende möglich.

Die Kündigung ist schriftlich über die Schulleitung an die Stadt bzw. an das Hauptamt zu richten.